
TOP 88:

Neunundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 337/18

Die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz haben die elf alten Bundesländer und der Bund zu tragen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die endgültigen Lastenanteile für diese Bundesländer und den Bund für das Rechnungsjahr 2016 unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen geregelt werden.

Durch die Verordnung ergeben sich lediglich geringe Haushaltsauswirkungen, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

